


**2022/263 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 4.29, Stiel-Eiche Strandbadstrasse,
Inventarentlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Stiel-Eiche mit der Objekt-Nummer 4.29 wird aus dem Natur -und Landschaftsinventar entlassen und kann gefällt werden.
2. Zum Schutz der zahlreichen, möglicherweise seltenen holzbewohnenden Tiere wird nach der Fällung der Stiel-Eiche das anfallende Astmaterial als ökologische Kleinstruktur auf einer geeigneten Fläche auf der Parzelle 9490 angelegt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - 
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Umweltkommission (Sekretariat)
 - Abteilung Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stiel-Eiche an der Strandbadstrasse 90 (Kat. Nr. 9490) ist Bestandteil des Natur- und Landschaftsinventar-Objekts Nr. 4.29. Das Objekt bestand zum Zeitpunkt der Inventarerstellung im Jahr 2012 aus zwei älteren Stiel-Eichen. Die östliche Stiel-Eiche war damals am Stammfuss beschädigt und wurde in der Folge gefällt. Der Zustand der westlichen Stiel-Eiche wurde 2012 als gut bezeichnet. Das Alter wird auf 80 bis 120 Jahre geschätzt, der Stammdurchmesser auf 1 Meter Höhe beträgt etwa 105 Zentimeter. Weil der Baum als sehr wertvoll bewertet wurde, ist im Objektblatt als Schutzziel "Erhalt des Baumes" und die Bemerkung "Antrag auf unter Schutz-Stellung" festgehalten.

Im Jahr 2016 hat sich der Eigentümer an die damalige Arbeitsgruppe Natur gewendet. Er bat um Unterstützung für den Rückschnitt von abgestorbenen Ästen und erwähnte auch, dass er eine vollständige Entfernung des Baumes begrüssen würde. Die AG Natur unterstützte damals den Rückschnitt der Eiche mit einem finanziellen Beitrag. Der Eigentümer verzichtete in der Folge auf die Einreichung eines

Provokationsbegehrens. Nach dem erfolgtem Rückschnitt im August 2016 gab es verschiedene Rückmeldungen, welche den nicht fachgerechten Schnitt der Stiel-Eiche kritisierten.

Im Jahr 2019 wendete sich der Eigentümer erneut an die AG Natur. Er wies auf den schlechten Zustand der Eiche hin und regte erneut die Fällung des Baumes an. In der Folge wurde der Eigentümer über seine Möglichkeiten aufgeklärt, wie mit dem inventarisierten Baum umzugehen sei (Provokationsbegehren, Ersatzpflanzung oder Baum stehen lassen). Der Eigentümer verzichtete allerdings auf die Einreichung eines Provokationsbegehrens und liess weitere abgestorbene Äste entfernen.

Im August 2022 bat der Eigentümer die Abteilung Umwelt um einen Ortstermin, um den Umgang mit der Stiel-Eiche zu besprechen. Die Abteilung Umwelt klärte ihn über die Rechte der Eigentümerschaft bei Objekten des Natur- und Landschaftsinventars auf. In der Folge entschied sich der Eigentümer, ein Provokationsbegehren einzureichen, um die Entlassung der Stiel-Eiche aus dem NLI zu erwirken und damit eine Fällung des Baumes zu ermöglichen. Nach Eingang des Provokationsbegehrens beauftragte die Abteilung Umwelt einen Baumpflege-Spezialisten mit der Abklärung der Schutzwürdigkeit des inventarisierten Baumes.

Abklärung der Schutzwürdigkeit

Zur Abklärung der Schutzwürdigkeit wurde ein Fachgutachten der Baumläufer GmbH erstellt:

Stiel-Eichen (*Quercus robur*) haben einen sehr hohen ökologischen Wert und gehören zu den wertvollsten Baumarten in der Schweiz. Der biologische Wert der Stiel-Eiche an der Strandbadstrasse ergibt sich aus den zahlreich vorhandenen Lebensräumen wie Höhlungen, Rindenschuppen, Totholz in verschiedenen Dimensionen und Zersetzungsstufen. Die Ökosystemleistungen des Baumes (Feinstaubfilterung, Kühlung, Reduktion Wasserabfluss u.ä.) dürften aufgrund der stark reduzierten Blattmasse eingeschränkt sein und kaum grösser sein als jene eines durchschnittlichen Stadtbaumes. Der Baum schafft eine torähnliche Situation zwischen dem Naturschutz- und Siedlungsgebiet. Der ästhetische Wert des Baumes ist durch die Rückschnittmassnahmen aber stark eingeschränkt. Nur noch ein kleiner Teil der Baumkrone lebt, einige Starkäste ragen tot in den Himmel. Seine ästhetische Wirkung wird von vielen Menschen als unangenehm empfunden.

Die Vitalität (die Fähigkeit, auf Umwelteinflüsse zu reagieren) des Baumes ist stark reduziert. Etwa drei Viertel der Krone sind abgestorben. Es gibt Indizien, dass die Kronenpflege nicht sachgemäss durchgeführt wurde und bereits bestehende Schäden vergrössert hat. Das Triebwachstum an den verbleibenden Kronenteilen ist gering. Ausgeprägte Wurzelanläufe fehlen, was ein Indiz für beschädigte Starkwurzeln ist. Auf rund der Hälfte des Stammumfangs ist das Kambium abgestorben. Ein solcher Schaden ist bei dieser Eiche gravierend. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass der Baum sich erholen wird, sondern er ist im Absterben begriffen. Es ist davon auszugehen, dass der Baum die lebenden Kronenteile noch einige Jahre erhalten kann.

Um den absterbenden Baum als wertvollen Lebensraum zu erhalten ist dessen Standort nicht geeignet. Das Schadenpotential ist relativ hoch, insbesondere auch in Bezug auf Personenschäden, da die Strandbadstrasse ein wichtiger Zugang zu Naturschutzgebiet und Strandbad ist. Der Umgang mit solch schwer geschädigten Bäumen ist in der vorliegenden Situation sehr anspruchsvoll.

Da der Baum im Absterben begriffen ist, ist gemäss Baumgutachten eine Entlassung aus dem Inventar gerechtfertigt. Da Stamm und Äste möglicherweise durch zahlreiches seltenes Totholz bewohnende

Tiere besiedelt sind, könnte deren Deponie als Kleinstruktur auf einer geeigneten Fläche aus Sicht der Biodiversität ein Gewinn sein.

Erwägungen der Umweltkommission

Gemäss § 213 PBG ist die Grundeigentümerschaft berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit von inventarisierten Objekten zu verlangen, wenn sie ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Nach Eingang des Provokationsbegehren vom 29. August 2022 muss die Stadt Wetzikon spätestens innert Jahresfrist einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen fällen. Ist die Schutzwürdigkeit nicht gegeben, ist das Objekt aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar zu entlassen.

Die Stiel-Eiche an der Strandbadstrasse 90 (Natur- und Landschaftsinventar-Objekt Nr. 4.29) ist im Absterben begriffen. Der Stamm weist starke Schäden auf, zudem scheinen Starkwurzeln beschädigt zu sein. Die Baumkrone ist zum grossen Teil abgestorben, der Baum wurde wiederholt stark zurückgeschnitten. Es gibt Indizien, dass die Kronenpflege nicht sachgemäss ausgeführt wurde und bereits bestehende Schäden vergrössert hat. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass sich der Baum erholen wird.

Der Standort an der Strandbadstrasse ist nicht geeignet, um einen absterbenden Baum als wertvollen Lebensraum weiter zu erhalten. Das öffentliche Interesse und das Interesse der Eigentümerschaft, das Schadenspotential für Personenschäden zu eliminieren, überwiegt in diesem Fall gegenüber den Naturschutzinteressen. Die Stiel-Eiche kann aus diesen Gründen aus dem Natur- und Landschaftsinventar entlassen werden.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen der Umweltkommission an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin